

kirchliche Ordnung Ravensbergs ein allgemeineres Interesse, als ihm gewöhnlich zuteil wird.

Darauf aber mag zum Schluß noch hingewiesen werden, daß der Große Kurfürst, gerade weil er sich im Besiß des jus episcopale in Ravensberg ansah, früh für das Kirchenwesen dieses Landes ein warmes Interesse hatte, das er tatkräftig erwiesen hat, während die synodale Kirche der Mark ihm ferner stand. Diese hat lange um die Bestätigung ihrer Kirchenordnung kämpfen müssen, die sie erst 1687 erlangte, sie hatte auch wohl die lebhafteste Empfindung der Zurücksetzung. Sie hat es dennoch den Hohenzollern niemals vergessen, daß sie ihnen das Recht der Gewissensfreiheit und freier Religionsübung verdankte und trägt das Gefühl treuer Dankbarkeit und gewisser Hoffnung auch heute und erst recht heute im Herzen!

## Aktenstücke aus dem Kirchenarchiv zu Delwig, Synode Unna.

Von Pfr. Bornscheuer in Delwig bei Langschede a. Ruhr.

Die folgenden beiden Aktenstücke zeigen in anschaulichster Weise, mit welcher Selbständigkeit die alten märkischen Presbyterien für das evangelische Bekenntnis ihrer Gemeinden eintraten. Sie dürfen daher in der Geschichte der presbyterial-synodalen Gestaltung des märkischen Kirchenwesens nicht vergessen werden.

### I.

1632. Anno Domini nostri salvatoris Jesu Christi 1632 den 11. Augusti ist der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Franziscus Matthiae pastor Ecclesiae Delwicensis in Gott dem Herrn Erlich Entschlaffen, und sein Lebenlang die gutter Augsburgischen Confession standhaft geblieben und darauff gestorben. Dießer ist auff die verzig Jahr Pastor derselbesten gewesen.

Nach Absterbungh aber deßen haben wir den Erwürdigen und wolgelerten Herren Gotfridum Lensmannum von dem Kerspell Lüneren abfodern laßen, dar er domalß die Pastorath bedeinett, und zu unserem Pastore und seellforger wiederumb dem Diacono



und pastor in Menden, alß nemlich Johanni Strack, presenterett, in bieweßen Gottfridt zum Berck Burgermeister zu Anna, und Godert Platter Schult zum Westhoffe, Herman Marck, alß Kirchmeistern, und Jacob Marck von Langeschedt und hatt gemelter Diaconus Gotfridum Lensmannum och Acceptorret und die Colation mittgedeillet und zum zeitligen Pastori zu Delwich ingesezert, wie solches fur dießem gebruchlich, mit Thren seremonien, Notarien und zeugen geschehen, Anno 1632.

**1636.** Anno 1636 auff Pfingstmontag ist der Erwürdige und Wollgelerte Herr Godfridt Lensmann in Gott den Herren wiederumb gottlich Entschlaffen und gestorben und bie gutter Augsburgischer confession sein Leben geendigett und Redlich biß ins Endt de Religion conserveret und verdettigett, wie einem Erlichen Pastori und Seellsorger der Kirgen gebührett und solches gehörett.

Dar auff hatt der Pastor von Menden (weill leider kein Gottesdenst gehalten ist worden wegen der beswerligen Kriegszeiten und starck graßirende Pestilenz, daß viell . . . ganz leidich gestorben und Imme keine qualificierte Personne hatt fürstellen können, dormitt dem Kerspell ist deinlich gewesen) Einem mit nahmen Petter Bruhnen ohn wissen und willen des Kerspells die Pastorath von Delwich confererett und zum Pastori darselbesten gesezet hatt. Daß Kerspell aber mitt keinerley Weiße solches hatt inwilligen wollen, daß gemelter Bruhne die pastorath hatt bedeynen sollen, sundern haben die Kercken lasen zusließen, daß der Pastor hatt auf dem Kerckhoffe predigen moßen, wan er den Gottesdienst hatt halten wollen. Dar auff die Provisoren und Kerckmeistere der Kercken von Delwich ahn Unsere Churfürstlichen Herren Rette van Cleve haben supliceren moßen. Dar auff also baldt Ein Befehlich Erhalten, daß Er wiederumb hatt weichen und passeren moßen und die Pastorath quiteret und resigneret. Dar von hatt die Pastorath eine Zeitlang ledich gestanden und der Vicarius des Kerspells sie bedeynert und beide Denste so woll die Vicarie alß die Pasterathdenst verwaltet, nemlich Henricus Popinckhauß.

Darauff Entlich hatt der Diaconus und Pastor in Menden von Unß begeren lasen, man soll im eine qualificierte person fürstellen, welcher düchtich und Ausburgschen Confession were, demselben wolte er die Pastorath collationis mitt theillen und



ſchenken und verehren, weil gemelter Diaconus ſache (ſah), daß er gegen des Keſpell willen keinen Paſtor darſetzen konte, welchen daß Keſpell nicht begerete, und ſich och ſolche pretention mochte ganz begeben, ſondern daß imme das Keſpell ſollte in abſterbungh des Paſtorh, eine qualificierte, und daß Keſpell woll mitt gedeinet were, Perſone presenteren und fürſtellen, welcher er ſeiner Schuldigkeit nach mitt det Paſtorat gerne begaben wolle.

Hierauff hatt ſich bie dem Keſpell Einer ahngegeben, welcher die Paſterath begerete zu bedeinen mitt nahmen Johannes Schulteles-Hagenſis, welchem wir och dem Paſtori von Menden haben presenteret Anno 1642 auff daß Feſt Pinkſten, dar auff im och der Diaconus oder Paſtor von Menden Johanni Schulteto die Collation mit getheillet und alß zum Paſtore von Delwich geſetzt iſt worden und die Paſterath bedeinet Anno et die ut ſupra.

Weilen aber derſelbe Johannes Schultetus vom Allerhöchſten mitt einem ſunderlich leid heimgeſucht, daß er, dem anſehen nach ſeiner ſinne und verſtandes allerdings nicht mächtig geweſen, deßwegen auch durch ein ganzes Jahr die Paſtorat beinahe ſelbſt nicht hatt betretten können, ſondern die officiatur dem H. E. Vicario anbefohlen, welcher ſie auch wie gebürlich, bedienet. Weilen aber die Schwachheit je länger je mehr zugenohmen, iſts geſchehen, daß er anno 1648 den 15. Junii nach dem willen und Wollgefallen Gottes dies müheſelige Leben geendigett, iſt auch darauff ſein corpus folgendes hinter das Altar nechſt bey den Armeten Stock hingefezt und alſo unſere Paſtorath abermall durch vorg. H. E. todtlichen Hintritt deſert und ohne Hirten geweſen.

Nach dieſem aber hatt ſich gebühren ſollen und wollen, daß wir uns laut unſers habenden juris nominandi et presentandi wiederumb nach einer qualificierten Perſohnen ſolten umbhoren damitt nach umblauff des Anni gratiae die Paſtorat wiederumb würcklich mogte bedienet werden.

Dieſer Urſach halber haben wir dem Collatori, Decano zu Menden, Anno 1648 den 12. Julii präſenteret Johann Holtwickeden S. S. Theologiae studiosum, welchen wir ohne das mitt der Vicarien S. S. Georgii et Catharinae verehret hatten, daran denn er ſo woll, Collator, alß auch eingepfart, Gnügen gehabt. Weilen ſich aber hernachero einige Contradiction befunden, hat er, Johannes, ſich wiederumb nacher Dortmundt ſeiner Studien



halber begeben, auch folgend, da ihm einige Condition zu Wesell angetragen, dieselbige ein ganzes Jahr ohngefähr bedienet, daß wir Provisores Anno 1649 den 13. Februarii ein völliges und rechtmessiges Bokations schreiben unter unserer Handt an ihn geschrieben, darauff er den gefolget, und nach geschehener investitur cum ceremoniis et ritibus usitatis sampt confirmation drauff den 10. Junii Anno 1649 von einem Wollehrw. Ministerio zu Dortmund seine Ordination empfangen und also (auff Pfingstach zwarn extraordinarie) den 15. Junii obigen Jahres die Pastorat zu bedienen ordinarie und würcklich angetreten. Gott verleihe ihm Gnade. Amen.

Daß aber ich Johannes Holzwickede pro tempore indignus Pastor in Dellwigh dero reinen ohngeenderten Augspurgischen Confession mit Herzen und Mund zugethan, auch in derselben durch Hülffe und Beystand Gottes des Heiligen Geistes mein Leben zu endigen und meine Seeligen in Gottes Hände zu geben gedenke, solches bezeuge mitt dieser meiner eigenhändigen Schrift und Unterschrift.

Geschrieben Anno 1666 Dominica S. S. Trinitatis.

Johannes Holzwickede,  
Pastor in Delwigh.<sup>1)</sup>

## II.

**1636.** Weill für diesem die collatores der Kirchen Delwigh auß ihrer Collation eine rechte Simoney und Schinderey angestellet, indem sie angehende Predigers mitt ihrem ohngepürlichen abforderen, Kleider, Pfaffenrocke, Küstergaben, Kücheverehrungen, und Fraß- und Saufferey anstellen, in ihrem ehisten antritt dermassen ex hauriret, daß ihnen die Zeit ihres lebens solches an ihrem gepürlichen Unterhalt schädlich, wie das an dem einzigen exempell H. C. Vensmanni S. zu erscheinen, mit welchem Johann Stracke eine solche Schinderey angestellet, daß ihm seine Collation woll magh über 50 oder mehre Rästhlr zu stehen kommen sein, welches ihm in seinem leben, Seiner hinterlassenen Wittiben und Kindern aber nach seinem Tode schädlich gewesen, als hatt sich ein

<sup>1)</sup> Den liber confessionis der Grasschaft Mark unterschrieb H. im Jahre 1649, vgl. liber conf. S. 44 im Provinzial-Kirchenarchiv zu Soest.



angehender Prediger für zu sehen, daß er also baldt in seinem  
 ersten Antritt nicht möge verdorben werden, weil keiner schuldigh  
 ist einige Präbenden, welche ihm von rechts wegen durch ortentliche  
 vocation zukompt, zu kauffen, denn ein Collator hatt zwaren jus  
 patronatus, dadurch dann aber das nicht folgen, daß man solches  
 mit gelde kauffen soll, insonderheit weil er einem vocirten seiner  
 Schuldigkeit nach collationem mittheilen muß, oder wen ers wegen  
 seines Geizes zu thun nicht begehret, wen er presentirt ist und  
 tüchtig gefunden wird, haben Praesentatores Antistites  
 vel Provisores et ipsi Parochiani macht, Vocatum et qualificatum  
 Parochiae einzusetzen, und zuzusehen, ob auch Collator ihn können wiede-  
 rum removiren, insonderheit an solchen Orten, wo collato-  
 ribus durch den allgemeinen Friedensschluß ihr geizige Klawen  
 etwas gestumlet sein. Gebührt demnach collatori von rechts und  
 gottes ja auch seines gewissens halber nicht mehr als etwa ein  
 Weingelach, wosern er sonst kein Symoniacus sein will, und die  
 gaben Gottes um geldt verkauffen, welches allen angehenden ex-  
 petentes unsres hiesigen orts zur nachrichtungh gesagt sein soll,  
 damit einer dem andern keine last auffgebürdet, die er fast zu er-  
 tragen nicht vermagh. —